



BK1-26-001

**Eckpunktepapier zur Marktdefinition und Marktanalyse
(„Markt 1“)**

→ Stellungnahme der NetCologne GmbH

Zusammenfassung

Die vom Eckpunktepapier vorgesehene räumliche Marktabgrenzung für den Markt 1 der EU-Märkteempfehlung 2020 - Vorleistungsmarkt für den an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang“ - **verkennt grundlegend die Markt- und Wettbewerbssituation.**

Eine Vorleistungsregulierung auf Grundlage dieser räumlichen Marktabgrenzung würde im Betrachtungszeitraum zu erheblichen, nicht reversiblen nachteiligen Marktveränderungen führen und den bisher erreichten **Stand des Wettbewerbs negativ beeinträchtigen.**

Diese regionalisierte Regulierung würde „instabile Verhältnisse“ schaffen, zur **Fragmentierung der Wettbewerbsverhältnisse** deutlich beitragen („Flickenteppich“, keine flächendeckenden Angebote) und erhebliche Komplexitäten und folglich Angebotseinschränkungen für Telekommunikationsunternehmen und deren Kunden bedeuten.

Investoren würden diese neuen Komplexitäten weder begrüßen noch darin eine Planungssicherheit als Grundlage weiterer Investitionen erkennen.

Bedeutende Zukunftsprojekte wie die **Kupfer-Glas-Migration würden gefährdet** werden, weil sich die Bundesnetzagentur ihrer Befugnisse zur Gestaltung dieses Prozesses teilweise entäußert.

Für Verwaltungen wie insbesondere die Bundesnetzagentur würde die räumlich differenzierte Regulierung **zusätzliche Bürokratien** zur Folge haben, weil bisherige Regulierungskonzepte in Folgeverfahren abgeändert und künftige Konzepte räumlich separiert werden müssten. In Folge des geänderten Regulierungsrahmens würden (Vorleistungs-)Vertrags- und Preismodelle entstehen, die aufgrund ihrer Komplexität insbesondere für regional tätige kleinere und mittlere Unternehmen nicht mehr operabel wären.



In der derzeit sehr herausfordernden Phase der – gerade auch durch regulatorische Begleitung - zu gestaltenden Kupfer-Glas-Migration sehen wir den **völlig falschen Zeitpunkt** für den Einstieg in eine regionalisierte Vorleistungsregulierung des Marktes 1.

Es wäre **KEIN Erfolg** für die Regulierung, ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt einen „Einstieg in den Ausstieg“ der Vorleistungsregulierung Markt 1 durchführen zu wollen.

Der wesentliche Erfolg der Regulierung besteht darin, **auf Grundlage eines stabilen verlässlichen Rahmens** die Wirksamkeit der (SMP-)Regulierung in dieser bedeutsamen Phase auf der Grundlage von Unionsrecht und deutschem Telekommunikationsrecht zu beweisen.

Erst wenn diese der Bundesnetzagentur zugewiesene Gestaltungsaufgabe erfolgreich gelungen ist, wird es in der Folge möglich werden, die Aufgaben einer Marktregulierung gegenüber marktmächtigen Unternehmen in eine allgemeine kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht überzuleiten (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

In der aktuellen **Phase dieses Übergangs bedarf es allerdings verstärkter Regulierungsmaßnahmen**. In der Phase der für die Zukunft der Telekommunikationsmärkte grundlegenden Kupfer-Glas-Migration muss zunächst ein „Mehr an effektiver Regulierung“ zur Zielerreichung erfolgen.

Bezüglich des **Ziels effektiver Regulierung** erkennen wir praktische Defizite, die sich insbesondere in mehrjährig andauernden Regulierungsverfahren ohne Ergebnisse zeigen.

Die vorliegende Stellungnahme kann aufgrund des zusammenfassenden Charakters der Eckpunkte und aufgrund der engen Frist zur Stellungnahme nur einen stichwortartigen Überblick der Argumente gegen eine räumlich regionale Marktabgrenzung unter den derzeitigen Markt- und Wettbewerbsbedingungen bieten. Wir verweisen hinsichtlich von Einzelheiten auf unsere früheren Hinweise und Informationen (insbesondere über den Textfragebogen Markt 1 sowie frühere Stellungnahmen etwa zur Kupfer-Glas-Migration).

Eine Stellungnahme sowie eine Antragstellung zu einem Konsultationsentwurf der Bundesnetzagentur bleibt vorbehalten.



1. Markt- und Wettbewerbssituation

- Die Verfügbarkeit von mindestens 2 weiteren Anschlussnetzen (neben dem Netz der TDG) kann **allenfalls als Ausgangspunkt** einer Wettbewerbsprüfung des korrespondierenden Vorleistungsmarktes herangezogen werden.
- Bereits die alleinige Referenzierung auf die Verfügbarkeit alternativer Infrastrukturen blendet **erhebliche Wettbewerbsprobleme auf dem Endkundenmarkt** sachlich unzutreffend aus, wie etwa:
 - ein hoher und zunehmender Endkundenanteil der TDG. Die TDG gewinnt Marktanteile zurück und propagiert einen „70%-Infrastruktur-Marktanteil“ bis 2030;
 - die vollständige Integration von Bündelprodukten mittels eines eigenen Mobilfunknetzes sowie weitere Bündelungen mit bundesweit vermarkteten Medienangeboten („Magenta TV“);
 - die bereits erfolgten Unternehmens-Konsolidierungen, Marktaustritte und Wettbewerbsveränderungen (insb. Fokussierung auf „Betreibermodelle“ statt eigener Endkundenangebote);
 - weitere erhebliche Wettbewerbsprobleme auf den Endkundenmärkten ergeben sich regional durch Ankündigungen eines TDG-FttH-Ausbaus. Diese suggerieren Endkunden zwar eine Erreichbarkeit durch TDG-FttH-Angebote („homes passed“), führen gleichzeitig aber zur Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme vorhandener wettbewerblicher Angebote (ausweislich geringer take-up-Raten).
- Jedenfalls geht die alleinige Referenzierung auf die Verfügbarkeit verschiedener Anschluss-Infrastrukturen für Endkunden an den **wettbewerblichen Realitäten des korrespondierenden Vorleistungsmarktes 1** völlig vorbei.
- Der Wettbewerb auf diesem Vorleistungsmarkt ist weder wirksam noch vielfach überhaupt existent. Der **Wettbewerb wird erheblich geschmälert bzw. vielfach verhindert durch:**
 - die praktische Verweigerung der TDG zum Vorleistungseinkauf bei Wettbewerbern des Marktes 1 (kein „Telekom Wholebuy“);
 - die Konzentration der Markt-Nachfrage fast ausschließlich auf Vorleistungsangebote von TDG mit der Folge überragend hoher TDG-Marktanteile im Vorleistungsmarkt;
 - die langfristig wirkenden Lock-in-Effekte sowie die Sogwirkungen der Commitment-Vertragsmodelle von TDG und ihren Joint Ventures;



- die Wettbewerbshemmungen und die Investitionszurückhaltung durch Überbau von TDG (z.B. bereits über 100.000 Haushalte in Köln) sowie weitere Überbauankündigungen;
 - der Wegfall von HFC-Netzen als Vorleistungsanbieter auf diesem Markt.
-
- In diesem Zusammenhang ebenso erstaunlich wie unberechtigt sind die Schlussfolgerungen der Eckpunkte **exemplarisch zur Wettbewerbssituation in München** (S. 5). Die Kooperation von TDG mit M-net hinsichtlich des Einkauf von Infrastrukturen (als „Betreiber-Modell“ bezeichnet) bedeutet konkret, dass eine TDG-Nachfrage nach M-net-Vorleistungen des Marktes 1 (insb. L2-Anschlüsse) vollständig ausbleiben wird. Das „Betreiber-Modell“ führt folglich zu weiteren Wettbewerbseinschränkungen auf dem Vorleistungsmarkt 1.
 - Wir sehen nach alledem **KEINE Tendenz zu wirksamem Wettbewerb auf dem Vorleistungsmarkt 1**, der ohne Regulierung nachhaltig und selbsttragend wäre. Wirksamer Wettbewerb ohne wettbewerbssichernde und effektive Regulierung ist auch für einen Zeithorizont von 5 Jahren aus unserer Sicht ausgeschlossen.
 - Ein Wegfall der Vorleistungsregulierung würden die zwingend erforderlichen Absicherungen gegen wettbewerbsbeschränkendes Vorgehen des marktmächtigen Unternehmens beseitigen. Wir erwarten in diesem Fall eine **erheblich nachteilige Entwicklung** mit weiteren Marktaustritten sowie Verstärkung marktbeherrschender Stellung. Wir prognostizieren für den Fall des Wegfalls der Vorleistungsregulierung und/oder einer nicht effektiven Regulierung trotz bestehenden Rechtsrahmens eine klare Verfehlung der Zwecke des TKG.
 - Für den **Endkundenmarkt** wäre die Entwicklung mittelfristig deutlich spürbar, da TDG nach erfolgter Wettbewerbsverdrängung entsprechende **Monopolrenditen** realisieren würde. Bereits in der Phase der Marktverdrängung und Zurückgewinnung von Marktanteilen wird sich die zurückgehende Angebotsvielfalt nachteilig für die Wahlmöglichkeiten von Endkunden auswirken.
 - Für Endkunden wären kurz- und mittelfristig weitere nachteilige Effekte spürbar, falls die Kupfer-Glas-Migration nicht nach den Regulierungsvorgaben in anderen Teilen Deutschlands erfolgt. Dies könnte sich insb. in einer **Verzögerung der Kupfer-Glas-Migration** auswirken aufgrund unternehmerischer Entscheidungen zum Weiterbetrieb von Kupfernetzen in Gebieten ohne SMP-Regulierung.



2. Prüfung von SMP auf dem Vorleistungsmarkt 1

- Nach unserer rechtlichen Beurteilung erklären die Eckpunkte **fehlerhaft, auf eine SMP-Prüfung** - jedenfalls bezogen auf den Teilmarkt A - **verzichten zu können** (S. 4: „erübrigt sich damit eine Überprüfung auf das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht“). Aufgrund der Auffassung der Eckpunkte, dass die Verfügbarkeit alternativer Anschlussnetze einen tragfähigen Infrastrukturwettbewerb auf der Endkundenebene sicherstellen würde, leiten die Eckpunkte ab, dass weder eine vollständige SMP-Prüfung des Vorleistungsmarktes durchgeführt noch deren Ergebnisse verwendet werden sollen.
- In einer Situation der Überleitung eines bisher regulierten Marktes in einen nicht regulierte Markt kann dieser **Ansatz rechtlich nicht richtig** sein. Er würde zu einem von Unionsrecht und deutschen Telekommunikationsrecht nicht vorgesehenen **Prüfungsausfall** führen.
- Gem. Ziff. 17 der EU-Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (2018/C 159/01) – bindend gem. § § 10 Abs. 2 Nr. 2 TKG i.V.mit Art. 64 Abs. 2 EKEK) – soll die Analyse der entsprechenden Endkundenmärkte der **„Ausgangspunkt“** von Prüfungen der Wettbewerbsverhältnisse sein. Zutreffend dürfen aus der Analyse der Endkundenmärkte daher Schlussfolgerungen gezogen werden (Ziff. 18).
- Bereits der Begriff „Ausgangspunkt“ sowie die Verpflichtungen nach Ziff. 19 bis 21 der Leitlinien zur Berücksichtigung statischer und dynamischer Entwicklung, die funktionale Betrachtung der Verbindungen zwischen den relevanten Vorleistungsmärkten und den zugrunde liegenden Endkundenmärkten erfordern es jedoch, dass das **Bestehen von SMP auf dem korrespondierenden Vorleistungsmarkt** (als dem sachlich relevanten Markt) untersucht wird.
- Dies gilt umso mehr in der **Phase eines „Systemwechsels“**. Nach Ziff. 21 der Leitlinien gilt nach der Beschlusspraxis der KOM, dass die Bedingungen auf den Endkundenmärkten den Regulierungsbehörden zwar Aufschluss über die Struktur der Vorleistungsmärkte geben können, für sich allein aber nicht auf das Bestehen beträchtlicher Marktmacht auf der Vorleistungsebene schließen lassen.“
- Tatsächlich (und sogar inkonsequent gegenüber dem eigenen Ansatz, sich alleine auf den Endkundenmarkt beziehen zu wollen) nehmen die Eckpunkte eine „An-Prüfung“ des Teilmarktes A in Bezug auf SMP vor. Die Eckpunkte führen aus, dass die Prüfung des 3-Kriterien-Tests auch für diesen Teilmarkt ergeben würde, dass beträchtliche und anhaltende strukturelle Marktzutrittsschranken wegen der hohen Ausbaurkosten



und des beträchtlichen Zeitbedarfs beim Netzausbau sowie der damit verbundenen Risiken weiterhin vorhanden sind.

- Diese An-Prüfung wird fehlerhaft von den Eckpunkten jedoch nicht zu Ende gebracht und **Schlussfolgerungen einer vollständigen SMP-Prüfung des relevanten Marktes** werden nicht gezogen. Richtig wäre eine zu Ende geführte vollständige SMP-Prüfung des relevanten Marktes.
- Eine vollständige SMP-Prüfung entsprechend dem **Kriterienkatalog** (vgl. Ziff. 58 der Leitlinien):
 - Marktzutrittsschranken,
 - Expansionshemmnisse,
 - absolute und relative Größe des Unternehmens,
 - Kontrolle über nicht leicht zu duplizierende Infrastruktur,
 - technologische und wirtschaftliche Vorteile oder Überlegenheit,
 - fehlende oder geringe ausgleichende Nachfragemacht,
 - leichter oder privilegierter Zugang zu Kapitalmärkten/finanziellen Ressourcen,
 - Diversifizierung von Produkten/Dienstleistungen (z. B. Bündelung von Produkten und Dienstleistungen),
 - Größenvorteile,
 - Verbundvorteile,
 - direkte und indirekte Netzeffekte (57),
 - vertikale Integration,
 - hochentwickeltes Vertriebs- und Verkaufsnetz,
 - Abschluss langfristiger und nachhaltiger Zugangsvereinbarungen,
 - Eingehen von Vertragsbeziehungen mit anderen Marktteilnehmern, die zur Marktabschottung führen könnten,
 - Fehlen eines potenziellen Wettbewerbs.

würde zum Ergebnis gelangen, dass sich die **Marktmacht der TDG auf dem sachlich relevanten Markt** gegenüber der bisherigen Festlegung BK1-19-001 in keiner Weise abgeschwächt hat. In keinen der genannten Kriterien hat sich die Marktmacht von TDG verringert.

Im Gegenteil: Seit der bisherigen Festlegung kamen **weitere Marktmacht-verstärkende Effekte** hinzu wie etwa die bis 2034 wirkenden Commitment-Vereinbarungen („Eingehen von Vertragsbeziehungen mit anderen Marktteilnehmern, die zur Marktabschottung führen könnten“).

- Dieser vollständigen SMP-Prüfung entsprechend dem Kriterienkatalog dagegen zu stellen wäre die **Prüfung, ob OHNE eine auf SMP basierende Regulierung** auf dem relevanten Vorleistungsmarkt die Gefahr einer Schädigung der Verbraucher auf dem/den korrespondierenden Endkundenmarkt(en) besteht:



- Nr. 17 Leitlinien und hierzu ausdrücklich das Commission Staff Working Document zu den Leitlinien SWB(2018) 124 final, Seite 22.
- Diese Vorgehensweise einer „Was-wäre-Wenn-Prüfung“ wird von den Leitlinien als „**modifizierter Grüne-Wiese-Ansatz**“ (Modified Greenfield Approach) bezeichnet.
- Die Vorgehensweise eines „modifizierten Grüne-Wiese-Ansatzes“ ist aus unserer Sicht nur dann denklogisch durchführbar, wenn eine **vollständige SMP-Prüfung dem „Was-wäre-wenn-Szenario“ gegenübergestellt wird.**
- Die Eckpunkte stellen dieser den Leitlinien entsprechenden Vorgehensweise lediglich den Begriff der „Greenfield-Marktanteile“ dagegen. **Weder Inhalt dieses Begriffes wird in den Eckpunkten erklärt noch die Bedingungen seiner Anwendung.**
- Bei einer Prüfung des „modifizierten Grüne-Wiese-Ansatz“ gemäß Leitlinien würde sich nach unserer Bewertung der Markt- und Wettbewerbssituation ergeben, dass im Falle eines **Verzichts auf SMP-Regulierung Schäden eintreten zum Nachteil von Verbrauchern** auf dem/den entsprechenden Endkundenmärkten.



3. Keine Homogenität von Wettbewerbsbedingungen durch vorgesehene regionale Abgrenzung

- Die von den Eckpunkten gewählte „Bezugsgröße“ der Grenzen von kreisfreien Städten und Landkreisen (derzeit insgesamt 401 Einheiten) stellt nach den historischen Gegebenheiten in Deutschland bereits aus strukturellen Gründen **keinen geeigneten Maßstab** dar.
- Flächen- und Einwohnerzahlen von Landkreisen und kreisfreien Städten sind in Deutschland ein **Paradebeispiel für Heterogenität** statt für Homogenität.
 - o Einwohnerzahlen: Nach amtlichen Quellen (Destatis) variieren diese zwischen rd. 3,7 Mio. Einwohner (Berlin) und rd. 36.000 Einwohner (Stadt Zweibrücken). Dies wäre ein prozentualer Unterschied von 10.178%!
 - o Fläche: Nach ebenfalls amtlichen Quellen variieren diese zwischen 5.470 qkm (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) und 45 qkm (Stadt Offenbach am Main). Dies wäre ein prozentualer Unterschied von 12.056%!
 - o Zudem: Vielfach überschreiten die Einwohnerzahlen von kreisangehörigen Städten solche von kreisfreien Städten und würden nach der Definition der Eckpunkte dennoch keine eigene Bezugsgröße bilden (Bsp.: Stadt Neuss rd. 160.000 Einw., Stadt Hanau rd. 100.000 Einwohner, Stadt Ludwigsburg rd. 100.000 Einw. usw.).
- Bei Wahl dieser Bezugsgröße würden aufgrund der extremen Spannweiten Prämissen in die Beurteilung von Wettbewerbsbedingungen einfließen, die nur zu erratischen, jedenfalls **nicht objektiv begründbaren Regulierungskonzepten** führen.
- Flächenmäßig kleine aber dicht besiedelte Städte und Landkreise (vermutlich im Westen Deutschlands) würden hinsichtlich der Regulierungskonzepte separiert werden von Stadtstaaten sowie dünn besiedelten Flächenkreisen (vermutlich im Osten Deutschlands). Dieser Ansatz **vertieft die Problematik des Flickenteppichs** und widerspricht dem Regulierungsauftrag zur flächendeckenden Versorgung. Zudem geben die Eckpunkte keinerlei Hinweise, ob die Wettbewerbsbedingungen in allen 401 geographischen Einheiten geprüft wurden.
- Das Netzgebiet der NetCologne (auch der M-net) und - auf der Hand liegend - der bundesweit tätigen Anbieter richtet sich NICHT anhand der Gemarkungsgrenzen der vorgesehenen „Bezugsgrößen“ aus. Diese **Bezugsgröße führt daher zu einem falschen Prüfungsansatz** für die Beurteilung von Wettbewerbsbedingungen. Nach Ziff. 49 lit. b) der Leitlinien soll die geographische Einheit die Netzstruktur aller



relevanten Betreiber widerspiegeln. Dies ist im Hinblick auf die Gemarkungsgrenzen der Stadt Köln sowohl für NetCologne als auch für andere Netzbetreiber NICHT gegeben.

- Ebenfalls bestehen **innerhalb von Gemarkungsgrenzen (Bsp.: Stadt Köln) erhebliche Unterschiede** hinsichtlich des Netzausbaus je Unternehmen. Daraus ergeben sich heterogene Wettbewerbsbedingungen bereits innerhalb der gewählten Bezugsgröße. Nach Ziff. 48 der Leitlinien können diese Gebiete somit nicht als einheitlicher Markt angesehen werden.
- Bei theoretischer Prüfung aller ggf. denkbaren geographischen Einheiten unter dem Blickwinkel möglicherweise homogener Wettbewerbsbedingungen kann **KEINE geeignete subnationale Bezugsgröße** festgestellt werden. Weder Abgrenzungen nach geographischen Postleitzahlen-Zustellgebieten (ca.8.200) noch nach geographischen Festnetz-Vorwahlbereichen (ca. 5.200) noch aufgrund anderer Abgrenzungen („Clusterungen“) lässt sich unter dem Aspekt homogener Wettbewerbsbedingungen begründen und rechtfertigen.
- Die unter dem Aspekt von Wettbewerbsbedingungen plausibelste bundesweite Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes ist eine weitere **Folge des bundesweiten Marktauftritts und der Marktmacht von DT** auf den Endkundenmärkten mit nationaler Bewerbung und nationaler Preissetzung, mit nationalen Bündelproduktangeboten und nationalen Vorleistungsangeboten im Markt 1. Nachfrager nach nationalen Vorleistungen werden beispielsweise hinsichtlich der Abnahmeverpflichtungen gegenüber regional tätigen Nachfragern strukturell bevorzugt (Bsp. Commitment-Verpflichtung national 3% Coverage, Commitment-Verpflichtung regional 6%-Coverage jeweils bezogen auf die Commitment-Basis).
- Es muss insbesondere gegenüber der EU-Kommission in einem Notifizierungsverfahren darauf hingewiesen werden, dass sich die **Situation in Deutschland offenbar grundlegend von der Wettbewerbslage in anderen EU-Mitgliedsstaaten unterscheidet**, die in Bezug auf den Infrastruktur-Vorleistungsmarkt 3a (nach früherer EU-Empfehlung) bzw. Vorleistungsmarkt 1 subnationale räumlich relevante Märkte abgrenzen konnten.



4. Folgen / Abwägungen

- In der Festlegung der Präsidentenkammer ist auch hinsichtlich der möglichen regionalen Märkte eine Abwägungsentscheidung zu treffen. In der **Abwägung der Festlegung BK1-19-001** vom 11.10.2019 (dort Seite 216) wird zutreffend auf die **national weitgehend identische Preissetzung** sowohl auf dem Endkunden- als auch dem Vorleistungsmarkt hingewiesen.
- Zutreffend weist die bisherige Festlegung in ihrer Abwägung auf die - soweit überhaupt vorhandene - **sehr beschränkte Wettbewerbskraft hin, die regional tätige Betreiber** gegenüber TDG ausüben können. Ebenfalls können nach Ansicht dieser Festlegung regionale Vorleistungsangebote mit nationalen Angeboten von TDG mangels Substituierbarkeit nicht konkurrieren.
- Unter Berücksichtigung der bisherigen Wettbewerbsentwicklung sprechen **keine Argumente für eine Veränderung dieser Abwägung**. Verbesserungen der Wettbewerbskräfte können seit dem Zeitpunkt dieser Festlegung nicht aufgezeigt werden.
- Das Gegenteil ist der Fall: Seitens NetCologne wurden insbesondere im Rahmen des FB-Standardangebotsverfahrens durch vielfache Stellungnahmen aufgezeigt, dass erhebliche **Marktmacht-Asymmetrien zu Gunsten von TDG** bestehen und – jedenfalls regional tätige – Unternehmen keine Verhandlungs-Gegenmacht gegenüber TDG ausüben können.
- Weitere negative Folgen einer von den Eckpunkten geplanten regional eingeschränkten Regulierung sollten in der Abwägung ebenfalls bedacht werden. Aus unserer Sicht stellen die **Prüfung und Einbeziehung dieser Folgen** keine „sachfremde Erwägungen“ dar, sondern sind Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes allen Verwaltungshandelns. Dies gilt insbesondere wie hier bei Maßnahmen mit großen Beurteilungsspielräumen / „Regulierungsermessen“.
- Wir bitten daher um die Einstellung insbesondere folgender Belange und Folgen in die Abwägungsentscheidung der Festlegung:
 - Regionale Abgrenzungen mit unterschiedlichen „Spielregeln“ schaffen insbesondere für regional tätigen Unternehmen einen **uneinheitlichen Handlungsraum**. So würde ein Unternehmen wie NetCologne gezwungen sein, sämtliche Prozesse, Systeme und Vertragsmodelle künstlich aufzuteilen.
 - Die damit einhergehende Komplexität („Flickenteppich“) wird zu Lasten der Geschäftsentwicklung gehen und voraussichtlich auch **Investitionen erschweren oder möglicherweise verhindern**.



- Die Auswirkungen auf eine grundsätzlich nach einheitlichen Spielregeln zu gestaltende **Kupfer-Glas-Migration** sind noch unabsehbar - aber mit sehr hohem Risikopotential. Die aufgrund einer räumlichen Marktabgrenzung nicht mehr ausübbarer Gestaltungsfunktion der Bundesnetzagentur kann zu erheblichen Marktstörungen führen.
- Eine **Re-Regulierung** bei bereits eingetretenen Störungen ist keine sinnvoll durchführbare Option. Die bereits eingetretenen negativen Folgen wären dauerhafter Art.
- Angesichts der bereits heute in langen (aus Sicht von NetCologne überlangen) Regulierungsverfahren erkennbaren Schwierigkeiten effektiver Regulierung angesichts begrenzter Ressourcen bitten wir auch die **Folgen ansteigenden administrativen Aufwands** zu berücksichtigen. Es würde im Rahmen einer regional differenzierten Regulierung nicht zu einem „Weniger an Regulierung“ kommen, sondern zu einem „**Mehr an Regulierung**“. Dies ergibt sich zwangsläufig daraus, dass geltende Regulierungsentscheidungen durch neue Verfahren und Entscheidungen abgeändert werden und neue Entscheidungen innerhalb mehrerer (!!) abgegrenzter Regionen neu getroffen werden müssten.
- Parallel dazu würde ein „**Mehr an Regulierung**“ durch komplexe neue Rechtsregeln im Verhältnis zwischen Unionsrecht (Verordnungen) sowie geänderten nationalen Vorschriften sowie unter dem Begriff einer „symmetrischen Regulierung“ insbesondere die regional tätigen Unternehmen treffen und belasten.
- Hierbei kann eine „**symmetrische Regulierung**“ **NICHT als Rechtfertigung** dafür dienen, dass SMP-Marktregulierung sich zurückziehen könnte. Leider verwenden auch die Eckpunkte sowohl den Begriff als auch den Anwendungsfall für den Rückzug der SMP-Regulierung (S. 5).
- Wir widersprechen erneut der irreführenden (im TKG nicht vorkommenden) Begrifflichkeit einer „symmetrischen Regulierung“. Das Verfahren der Marktregulierung bezieht sich unter grundrechtlich anderen Voraussetzungen auf den Ausgleich beträchtlicher Marktmacht (SMP) zur Förderung des Wettbewerbs. **SMP-Regulierung schafft daher Symmetrie zwischen Marktteilnehmern aufgrund vorhandener asymmetrischer Marktmacht.** Dieser Unterschied ist nicht nur semantisch wichtig. Soweit Unionsrecht und dt. TKG eine Zugangsregulierung unabhängig von SMP vorsehen, hat dies völlig andere rechtliche Voraussetzungen und ist jedenfalls „keine SMP-Regulierung light“.